

Satzung des Vereins „Freunde des Frankfurter Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Frankfurter Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte“ e.V. (MPIeR)
2. Der Verein ist eingetragener Verein mit Sitz in Frankfurt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung von Wissenschaft und Forschung am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 58, 1 der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, letztere entsenden einen stimmberechtigten Vertreter.
2. Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
3. Direktoren des MPIeR sind Mitglieder kraft Amtes.
4. Zu Ehrenmitgliedern können um das MPIeR besonders verdiente Personen ernannt werden, Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben alle Rechte der zahlenden Mitglieder.
5. Jedes Mitglied (ob natürliche Person, Stimmberechtigter einer juristischen Person, Ehrenmitglied) hat eine Stimme.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung (wirksam zum Ende des Geschäftsjahres), Erlöschen des Amtes oder Ausschluss. Ein Ausschluss erfordert einen Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Er beträgt bei Gründung 36 € für natürliche Personen (für Studierende 18,- €), 100 € für juristische Personen.
3. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31. Januar fällig und wird per Lastschrift eingezogen .

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder können die Bibliothek des Instituts im Rahmen der Benutzungsordnung nutzen.
2. Die daran interessierten Mitglieder erhalten regelmäßig eine Liste der Neuerwerbungen der Bibliothek.
3. Die Mitglieder werden zu den öffentlichen Vortragsveranstaltungen des Instituts eingeladen.
4. Mitglieder, die natürliche Personen sind, können die „Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte Rg“ sowie die „Studien zur europäischen Rechtsgeschichte“ zu ermäßigten Preisen beziehen.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins und die ihr durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- c. den Erlass des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
- d. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts,
- e. die Entlastung des Vorstandes,
- f. die Satzungsänderung,
- g. die Auflösung des Vereins

2. Vorsitzender, Einberufung

- a. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter der Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern; die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal alle zwei Jahre vom Vorsitzenden einzuberufen, vorzugsweise im 1. Quartal.
- b. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrags einzuberufen, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei dem Vorsitzenden beantragt.
- c. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die Eilbedürftigkeit der Sitzung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- a. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, und sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- b. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vereinsmitglieder ihre Zustimmung hierzu schriftlich erklären. Juristische Personen sind in der Mitgliederversammlung durch einen Vertreter stimmberechtigt.
- c. Die Abstimmung wird durch Handaufheben offen durchgeführt; auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- d. Über die wesentlichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll erstellt. Es ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister (diese bilden den geschäftsführenden Vorstand) und zwei Beisitzern. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die Zahl der Vorstandssitze erweitern.
2. Die Vorstandmitglieder werden einzeln nach Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit üben die Vorstandmitglieder ihre Vorstandstätigkeit bis zur Neuwahl des Vorstandes aus.
3. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Zuständigkeit, Sitzungen des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
3. § 7 Ziffer 2 ist entsprechend anzuwenden; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrags einzuberufen, wenn dies drei Vorstandmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorsitzenden beantragen.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das MPIeR, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bad Homburg v.d. Höhe, 6. Juni 2003

Geändert 26.11.2003 (§ 2, Satz 1 und 2, § 10)

In dieser Form eingetragen 15.12.2003 im Vereinsregister Amtsgericht Frankfurt am Main VR 12596